

21 Oaks Insights

CLARITY Act

– Neue Token-Kategorie und klare Linie bei Stablecoins –

Der US-Senat berät aktuell über einen überarbeiteten Entwurf des **Digital Asset Market Clarity Act (CLARITY Act)**. Der Gesetzentwurf hat sich von einer reinen Marktstrukturregelung zu einem umfassenden Regulierungsrahmen für digitale Vermögenswerte entwickelt. Besonders zwei Elemente stehen nun im Fokus: eine neue Token-Kategorie und eine deutlich schärfere Definition der Rolle von Stablecoins.

What's the news?

Der aktuelle Senatsentwurf bringt zwei strukturelle Neuerungen mit weitreichenden Folgen für den US-Kryptomarkt:

1. Einführung von „Ancillary Assets“

Der CLARITY Act führt erstmals eine eigene Kategorie für Token ein, deren Wert mit unternehmerischen Leistungen oder Netzwerknutzung verknüpft ist, die aber keine klassischen Wertpapiere darstellen sollen. Für diese sogenannten Ancillary Assets ist ein eigenes Offenlegungsregime vorgesehen („Regulation Crypto“), das stärker am Wertpapierrecht orientiert ist als frühere Commodity-Ansätze. Damit verschiebt sich der regulatorische Fokus weg von der reinen Frage „Security oder Commodity“ hin zu einem abgestuften Modell, das **Token-Distribution, Governance und wirtschaftliche Anreize** stärker berücksichtigt.

2. Stablecoins als Zahlungsinfrastruktur

Der Gesetzentwurf definiert Stablecoins ausdrücklich als **Payment Stablecoins**. Besonders umstritten ist das geplante Verbot sogenannter passiver Renditen. Zinsen oder Erträge allein durch das Halten eines Stablecoins sollen unzulässig sein. Erlaubt bleiben lediglich aktivitätsbasierte Vergütungen, etwa im Zusammenhang mit Transaktionen, Settlement oder Validierung.

Damit werden Stablecoins klar als Zahlungs- und Abwicklungsinfrastruktur positioniert und nicht als Anlageprodukt. Der Ansatz zielt darauf ab, eine Abgrenzung zu klassischen Bankeinlagen zu schaffen.

Good to know

- Der CLARITY Act bewertet Projekte nicht nach dem Etikett „zentral“ oder „dezentral“, sondern nach Kontrolle und Verwahrung von Nutzergeldern.
- Entwickler und Self-Custody-Nutzer sollen ausdrücklich geschützt werden, sofern sie keine Kontrolle über Vermögenswerte ausüben.
- Der Gesetzentwurf enthält Anti-CBDC-Bestimmungen und schränkt eine direkte Ausgabe einer digitalen Zentralbankwährung an Bürger ein.
- Der finale Ausgang ist offen. Teile der Branche prüfen laut Medienberichten ihre Unterstützung, insbesondere wegen der geplanten Einschränkungen bei Stablecoin-Reward-Modellen.

21 Oaks Capital GmbH
Breite Straße 22
40213 Düsseldorf

+49 (0)211 54215240
info@21-oaks.com
www.21-oaks.com

Geschäftsführer: Edgar Heimbach
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 98023
UST-Id-Nr.: DE355967929

Der "21 Oaks Insights" wird herausgegeben von der 21 Oaks Capital GmbH und hat keinerlei konkreten Bezug zu Finanzprodukten der Gesellschaft.

Die 21 Oaks Capital GmbH erbringt ihre Dienstleistungen in der Anlagevermittlung von und der Anlageberatung in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes („WpIG“) als vertraglich gebundene Vermittlerin ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung der AHP Capital Management GmbH, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main.